

1. Satzungsänderung:

Hier: Vermeidung wiederholter Formulierungen, Ergänzung des Begriffs «Meisterschaften» im Zweck, Korrektur Rechtschreibung und Gender-Anpassungen

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Handballsportes.

Er wird insbesondere im Rahmen des Handballsports verwirklicht durch:

Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren, Durchführung von Turnieren, Abhaltung von Sport- und Spielübungen, Durchführung von Mannschaftsausflügen, von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen sowie Organisation von Trainingslagern (z.B. Minicamps).

2. Satzungsänderung:

Hier: Gender-Anpassung

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter*innen.

3. Satzungsänderung:

Hier: Einführung eines Beirates

§6 Organe

c) der Beirat

4. Satzungsänderung:

Hier: Vorstandpositionen, Gender-Anpassungen und Einführung eines Beirates

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzende*r
Stellvertretende*r Vorsitzende*r
Kassenwart*in
Schriftführer*in
Sportliche Leitung Damen
Sportliche Leitung Herren
Jugendleitung

Der Vorstand hat die Möglichkeit bei Erfordernis einzelne der vorgenannten Vorstandpositionen (ausgenommen Vorstand im Sinne von §26 BGB) zu streichen bzw. in Personalunion zu vereinen.

Des Weiteren hat der Vorstand die Möglichkeit, Besitzer*innen und Berater*innen in beliebiger Funktion und Anzahl zu benennen.

7. Dem Vorstand steht ein bis zu 10 Personen umfassender Beirat zur Seite. Aufgabe dieser Beiräte ist es, den Verein bei allen Fragen und Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung mit Rat und Tat zu unterstützen. Zu Beiräten sollen im öffentlichen Leben oder in der Sportführung an herausragender Stelle stehende Personen berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand für ein Jahr. Eine Mitgliedschaft der Beiräte im Verein ist wünschenswert. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Satzungsänderung:

Hier: Korrektur Rechtschreibung und Gender-Anpassungen

§8 Mitgliederversammlung

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen
- d) Wahl der Kassenprüfer*innen

6. Satzungsänderung:

Hier: Korrektur Rechtschreibung und Gender-Anpassungen

§9 Einberufung von Mitgliederversammlungen, Ablauf und Beschlussfassung

1. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen/Vereinsorganen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der schriftlichen Einladung oder dem Erscheinen der Vereinsmitteilungen/Vereinsorganen und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die schriftliche Einladung gilt 3 Tage nach Aufgabe bei der Post als zugegangen. Anträge auf Satzungsänderungen/-ergänzungen müssen unter Benennung der abzuändernden Bestimmung wörtlich mitgeteilt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Diese Anträge müssen dem/der Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter*in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters*in den Auschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

4. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung fristgerecht gemäß §9 Ziff. 1 mitgeteilt worden sind.

7. Satzungsänderung:

Hier: Gender-Anpassungen

§10 Kassenprüfung

2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes*in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

8. Satzungsänderung:

Hier: Gender-Anpassungen

§12 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlungen ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter*in und dem/der jeweils zu benennenden Schriftführer*in zu unterschreiben.

9. Satzungsänderung:

Hier: Anpassung Inkrafttreten

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.07.2020 beschlossen worden.